

# SITZUNG

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 16. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 09.12.2025

**Sitzungstag:** Dienstag, den 09.12.2025 von 19:30 Uhr bis 22:15 Uhr

**Sitzungsort:** Sitzungssaal des Rathauses Bürgstadt

| Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt |                                  |
|--------------------------------------------------|----------------------------------|
| Anwesend                                         | Bemerkung                        |
| <b>Vorsitzender</b>                              |                                  |
| <b>1. Bgm. Grün, Thomas</b>                      |                                  |
| <b>Schriftführer</b>                             |                                  |
| <b>VR Hofmann, Thomas</b>                        |                                  |
| <b>Mitglieder des Gemeinderates</b>              |                                  |
| <b>GR Helmstetter, Matthias</b>                  |                                  |
| <b>3. Bgm. Eck, Max-Josef</b>                    |                                  |
| <b>GR Sturm, Christian</b>                       |                                  |
| <b>GR Balles, Gerhard</b>                        |                                  |
| <b>GR Elbert, Klaus</b>                          |                                  |
| <b>GR Bachmann, Wolfgang</b>                     |                                  |
| <b>GR Krommer, Marianne</b>                      |                                  |
| <b>GR Mai, Dennis</b>                            |                                  |
| <b>GR Neuberger, Peter</b>                       |                                  |
| <b>GR Rose, David</b>                            | ab TOP 9 öS (20.00 Uhr anwesend) |
| <b>2. Bgm. Neuberger, Bernd</b>                  |                                  |
| <b>GR Berberich, Nils</b>                        |                                  |
| <b>GR Meder, Annalena</b>                        |                                  |
| <b>Abwesend</b>                                  |                                  |
| <b>Mitglieder des Gemeinderates</b>              |                                  |
| <b>GR Neuberger, Burkhard</b>                    | entschuldigt                     |
| <b>GR Braun, Dieter</b>                          | entschuldigt                     |
| <b>GR Reinmuth, Jörg</b>                         | entschuldigt                     |

**Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.**

# ***TAGESORDNUNG***

## **Öffentliche Sitzung**

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.11.2025**
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 18.11.2025**
- 3. Bauantrag auf Neubau eines Wohnhauses, Unterer Steffleinsgraben 17**
- 4. Bauantrag auf Nutzungsänderung einer bestehenden Wohneinheit in eine Ferienwohnung, Freudenberger Straße 10**
- 5. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hettensau" für die Errichtung einer Gartenhütte, Unterer Sand 4**
- 6. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hettensau" für die Errichtung einer Gartenhütte, Unterer Sand 6**
- 7. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hettensau" für die Errichtung eines Pavillons, Erfstraße 21**
- 8. Information und Beratung über die künftige Zuschussgewährung bei Bewilligungsanträgen von Bauwerbern zum Kommunalen Förderprogramm**
- 9. Festlegung der Wahllokale und des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen anlässlich der Kommunalwahl 2026**
- 10. Informationen des Bürgermeisters**
  - 10.1. Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters**
- 11. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**
  - 11.1. Straßenbeleuchtung**
  - 11.2. Arbeitskreis zur gemeindlichen Unterstützung der Feuerwehr**
  - 11.3. Errichtung von Stellplätzen im Einmündungsbereich Buschenweg**
- 12. Anfragen aus der Bürgerschaft**  
**-entfällt-**

**vom 09.12.2025**Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 14**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

## **Öffentliche Sitzung**

### **1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.11.2025**

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.11.2025 zugestellt wurde.  
Einwendungen wurden nicht erhoben.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.11.2025 wurde genehmigt.

### **2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 18.11.2025**

#### **TOP 3 Vorberatung der Hebesätze für die Grundsteuer 2026**

**Beschluss:**

Die Haushaltsberatungen 2026 sollen mit der Maßgabe erfolgen, dass die Hebesätze für die Grundsteuer A und B zunächst weiterhin unverändert bei 330 % verbleiben.

#### **TOP 4 Auftragsvergabe zur Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung**

**Beschluss:**

Der Auftrag für die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi-Verfahren für die Gemeinden Bürgstadt, Eichenbühl und Neunkirchen wird an die Energieagentur Unterfranken e. V., Würzburg zu einem Bruttoangebotspreis von 45.600,00 € vergeben.  
Die Kostenverteilung zwischen den beteiligten Kommunen erfolgt in Relation der Zuwendungen, sodass für Bürgstadt ein Anteil in Höhe von brutto 16.007,00 € verbleibt.

#### **TOP 7 Beschaffung von mobilen Endgeräten für die Grund- und Mittelschule Bürgstadt**

**Beschluss:**

Die Beschaffung der Mobilien Endgeräte im Rahmen der Förderrichtlinien erfolgt durch die Firma tsf Computertechnik GmbH aus Röhlbach zu einem Gesamtangebotspreis von 21.665,74 € brutto.  
Hierfür werden 16.980,00 € aus Fördergeldern gewährt, sodass der Eigenanteil des Marktes Bürgstadt bei ca. 4.700,00 € liegt.

**vom 09.12.2025**Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 14**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.****3. Bauantrag auf Neubau eines Wohnhauses, Unterer Steffleinsgraben 17**

Antragsteller sind die Eheleute Valentin und Lilli Kliever, Eigentümer des Unteren Steffleinsgraben 17, Fl.-Nr. 5690/16 in Bürgstadt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unterer Steffleinsgraben“.

Die Antragsteller beabsichtigen das Grundstück mit einem Wohnhaus zu bebauen.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens benötigen die Antragsteller folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

**1. Gebäudetyp**

Für das Baugebiet bzw. für diesen Planbereich ist eine zweigeschossige Bauweise in der Variante E+D festgesetzt.

Die Antragsteller beabsichtigen ein Wohnhaus mit zwei Vollgeschossen und einen nicht ausbaufähigen Dachstuhl zu errichten.

**2. Baugrenze**

Das Wohnhaus überschreitet die festgesetzte Baugrenze geringfügig um einen Meter in Richtung Straße.

**3. Traufhöhe**

Die Traufhöhe wurde im Bebauungsplan mit maximal 6,50 m vorgegeben. Bezog auf das natürliche Gelände wird diese um 2 cm bis 42 cm (je nach betroffener Ecke), sprich um durchschnittlich 27 cm überschritten.

Die Befreiungen vom Bebauungsplan werden vom Antragsteller wie folgt begründet:

*„Wir erachten die Abweichungen als städtebaulich vertretbar. Ein sehr ähnlicher Haustyp mit zwei Vollgeschossen wurde im gleichen Baugebiet bereits errichtet (hier: Unterer Steffleinsgraben 22), sodass sich das Haus gut einfügen wird. Die Baugrenzenüberschreitung wird gewünscht, um die nutzbare Gartenfläche hinter dem Haus zu vergrößern. Um nicht übermäßig und auffällig viel näher als die Nachbarbebauung an die Straße heranzurücken wird ein vorderer Grenzabstand von 7,50 m gewünscht, sodass wir auch auf Gewährung dieser Befreiung hoffen. Die Traufhöhe des Hauses beträgt konstruktiv und bezogen auf das geplante Gelände 6,42 m. Aufgrund des leicht abschüssigen Geländes und der Lage im Hochwasserrisikogebiet, wurde das Gebäude leicht erhöht eingeplant. Alle sonstigen planerischen Vorgaben des Bebauungsplanes werden eingehalten, nachbarrechtliche Belange sind durch die Abweichungen nicht betroffen“.*

Stellplätze werden in ausreichender Anzahl nachgewiesen.

Städtebaulich ist das Bauvorhaben vertretbar.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden vom Landratsamt Miltenberg als Bauaufsichtsbehörde geprüft.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Zum vorliegenden Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses und den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Unterer Steffleinsgraben“ im Hinblick auf den Gebäudetyp, Baugrenze sowie von der Traufhöhe wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**vom 09.12.2025**Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 14**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.****4. Bauantrag auf Nutzungsänderung einer bestehenden Wohneinheit in eine Ferienwohnung, Freudenberger Straße 10**

Antragsteller ist Thomas Mattern, Eigentümer der Freudenberger Straße 10, Fl.-Nr. 199 in Bürgstadt.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben ist demnach nach § 34 Baugesetzbuch -BauGB- „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ zu beurteilen. Demnach ist dies zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der Antragsteller beabsichtigt eine bestehende Wohneinheit in eine Ferienwohnung umzuwandeln (Wohnfläche ca. 53 m<sup>2</sup>). Mit der Änderung des Bayerischen Baugesetzbuchs sind Nutzungsänderungen seit dem 01.01.2025 grundsätzlich verfahrensfrei möglich. Das bedeutet, dass demnach keine Baugenehmigung erforderlich ist. Nutzungsänderungen sind jedoch nur dann verfahrensfrei, wenn beispielsweise die Stellplatzfrage oder das Abstandsflächenrecht nicht berührt werden. D.h. sobald die Überprüfung der Stellplätze durchgeführt werden muss, unterfällt eine Nutzungsänderung der Baugenehmigungspflicht. In der aktuellen Version der Garagen- und Stellplatzverordnung, welche zum 01.10.2025 in Kraft getreten ist, erhalten Ferienwohnungen, anders als in der Vorgängerversion, nun den gleichen Status wie „normale Wohnungen“ und müssen daher ebenfalls zwei Stellplätze nachweisen, auch wenn der Begriff der Ferienwohnung nicht mehr explizit aufgeführt wird.

Nachdem die Wohnnutzung bereits baurechtlich genehmigt wurde und sich an der Grundfläche nichts geändert hat, sind keine weiteren Stellplätze erforderlich.

Das Grundstück befindet sich zudem im Bereich der Gestaltungssatzung des Marktes Bürgstadt.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens benötigt der Antragsteller eine Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften.

**1. Errichtung eines Balkons und Wendeltreppe – Gestaltungssatzung**

Bei der Prüfung des vorliegenden Antrages wurde vom Landratsamt festgestellt, dass der bereits genehmigte und errichtete Balkon mit Wendeltreppe im Rahmen der damaligen Baugenehmigung auch eine Befreiung von den Festsetzungen der gemeindlichen Gestaltungssatzung bedurft hätte, was hiermit nachgeholt wird.

Gemäß Gestaltungssatzung sind Balkone nur an den vom Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig.

Der Balkon und die Treppe liegen in 2. Reihe des Ensembles auf der Hofinnenseite. Balkon und Treppe ist gestalterisch ausgeführt und fügt sich in die Umgebungsbebauung ein. Aufgrund der Gebäudestruktur und der Wohnungsgrundrisse ist eine Anordnung an der rückwärtigen Gebäudeseite nicht möglich.

Die betroffenen Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Städtebaulich ist das Bauvorhaben vertretbar.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden vom Landratsamt Miltenberg als Bauaufsichtsbehörde geprüft.

## 16. Sitzung des Gemeinderates Bürgstadt

Blatt 4

vom 09.12.2025

Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 14

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Zum vorliegenden Bauantrag auf Nutzungsänderung der bestehenden Wohneinheit in eine Ferienwohnung und der erforderlichen Abweichung von den Vorschriften der Gestaltungssatzung des Marktes Bürgstadt wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

### **5. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hetttersau" für die Errichtung einer Gartenhütte, Unterer Sand 4**

Antragsteller sind die Eheleute Bernhard und Alexandra Häcker, Unterer Sand 4, Fl.-Nr. 5566/6 in Bürgstadt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hetttersau“.

Die Antragsteller beantragen die nachträgliche Genehmigung der im rückwärtigen Grundstücksbereich befindlichen Gartenhütte.

Die Antragsteller haben nach Mitteilung des Landratsamtes Miltenberg, Abt. Bauwesen eine Gartenhütte in den Maßen 2,0 m Länge; 2,0 m Breite und 2,50 m Höhe errichtet. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a) BayBO sind Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt von bis zu 75 m<sup>3</sup> verfahrensfrei möglich. Darunter fällt auch die Gartenhütte mit einem Rauminhalt von 10 m<sup>3</sup>. Dies bedeutet, dass die Errichtung einer Gartenhütte grundsätzlich verfahrensfrei ist und deshalb keine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Genehmigungsfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften (hier: Bebauungsplan „Hetttersau“) an Anlagen gestellt werden.

Für die Verwirklichung des Vorhabens, benötigen die Antragsteller eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Baugrenze.

Die Gartenhütte wurde außerhalb der festgesetzten Baugrenze errichtet und bedarf deshalb einer isolierten Befreiung.

Die Nachbarunterschriften wurden erteilt.

Städtebaulich fügt sich das Bauvorhaben ein, nachdem die Gartenhütte vom öffentlichen Straßenraum kaum einsehbar ist.

Vom Gemeinderat ist zu entscheiden, ob die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wegen Überschreitung der Baugrenze für die nachträgliche Errichtung der Gartenhütte in der beantragten Version erteilt werden kann.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Zum vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes auf Errichtung einer Gartenhütte außerhalb der festgesetzten Baugrenze wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

## 16. Sitzung des Gemeinderates Bürgstadt

Blatt 5

vom 09.12.2025

Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 14

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.

### **6. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hetttersau" für die Errichtung einer Gartenhütte, Unterer Sand 6**

Antragsteller ist Frau Sabine Weinmann, Unterer Sand 6, Fl.-Nr. 5566/7 in Bürgstadt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hetttersau“.

Die Antragstellerin beantragt die nachträgliche Genehmigung der im rückwärtigen Grundstücksbereich befindlichen Gartenhütte.

Die Antragstellerin hat nach eigener Angabe eine Gartenhütte in den Maßen 2,50 m Länge, 2,60 m Breite und 2,40 m Höhe errichtet.

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a) BayBO sind Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt von bis zu 75 m<sup>3</sup> verfahrensfrei möglich. Darunter fällt auch die Gartenhütte mit einem Rauminhalt von ca. 16 m<sup>3</sup>. Dies bedeutet, dass die Errichtung einer Gartenhütte grundsätzlich verfahrensfrei ist und deshalb keine Baugenehmigung erforderlich ist.

Die Genehmigungsfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften (hier: Bebauungsplan „Hetttersau“) an Anlagen gestellt werden.

Für die Verwirklichung des Vorhabens, benötigt die Antragsteller eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Baugrenze.

Die Gartenhütte wurde außerhalb der festgesetzten Baugrenze errichtet und bedarf deshalb einer isolierten Befreiung.

Die Nachbarunterschriften wurden erteilt.

Städtebaulich fügt sich das Bauvorhaben ein, nachdem die Gartenhütte vom öffentlichen Straßenraum kaum einsehbar ist.

Vom Gemeinderat ist zu entscheiden, ob die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wegen Überschreitung der Baugrenze für die nachträgliche Errichtung der Gartenhütte in der beantragten Version erteilt werden kann.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Zum vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes auf Errichtung einer Gartenhütte außerhalb der festgesetzten Baugrenze wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

### **7. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hetttersau" für die Errichtung eines Pavillons, Erfstraße 21**

Antragsteller sind die Eheleute Stefan und Jasmin Rath, Erfstraße 21, Fl.-Nr. 5566/1 in Bürgstadt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hetttersau“.

Die Antragsteller beantragen die nachträgliche Genehmigung des im rückwärtigen Grundstücksbereich befindlichen Pavillons.

**vom 09.12.2025**Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 14**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Die Antragsteller haben nach Mitteilung des Landratsamtes Miltenberg, Abt. Bauwesen an der nordöstlichen Ecke ein Alu-Pavillon in den Maßen 4,62 m Länge; 3,42 m Breite; 2,95 m Gesamthöhe und einer Traufhöhe von ca. 2,10 m errichtet.

Die Errichtung eines Pavillons mit den oben beschriebenen Maßen ist bauordnungsrechtlich verfahrensfrei nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a) BayBO. Dies bedeutet, dass die Errichtung eines Pavillons grundsätzlich verfahrensfrei ist und deshalb keine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Genehmigungsfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften (hier: Bebauungsplan „Hettersau“) an Anlagen gestellt werden.

Der Pavillon wurde außerhalb der festgesetzten Baugrenze errichtet und bedarf deshalb einer isolierten Befreiung.

Des Weiteren befindet sich der Pavillon nur unwesentlich von der Grundstücksgrenze zu den Anwesen Unterer Sand 4 (Abstand zu Grenze ca. 0,5 m) und Unterer Sand 6 (Abstand zu Grenze ca. 2,20 m) entfernt. Ein überdachter Freisitz stellt keine unbedeutende Anlage dar, sondern ist als Terrassenüberdachung zu werten und löst selbst entsprechende Abstandsflächen aus.

Das Pavillon wird in Absprache mit den angrenzenden Grundstückseigentümern um ca. 0,80 m nach Westen versetzt, sodass eine Abstandsflächenübernahme durch den Grundstückseigentümer Unterer Sand 6 nicht mehr erforderlich ist (Abstand zu Grenze  $\geq$  3,0 m).

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens benötigen die Antragsteller eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie eine Abweichung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung:

#### 1. Baugrenze – Bebauungsplan

Der Pavillon wurde außerhalb der festgesetzten Baugrenze errichtet und bedarf deshalb einer isolierten Befreiung.

#### 2. Abstandsflächen – Bayerische Bauordnung

Wie eingangs erwähnt, löst der Pavillon Abstandsflächen aus. Nachdem der Pavillon deutlich näher als 3,0 m zum Nachbaranwesen Unterer Sand 4 (Abstand zur Grenze ca. 0,50 m) steht und die Abstandsflächen nicht vollständig auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden können, bedarf es einer Abstandsflächenübernahme durch den angrenzenden Nachbarn. Der betroffene Nachbar hat der Abstandsflächenübernahme schriftlich zugestimmt.

Die Nachbarunterschriften zum Vorhaben wurden erteilt.

Städtebaulich fügt sich das Bauvorhaben ein, nachdem der Pavillon vom öffentlichen Straßenraum kaum einsehbar ist.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Vom Gemeinderat ist zu entscheiden, ob die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die Abweichung von den Vorschriften der Bay. Bauordnung für die nachträgliche Errichtung des Pavillons in der beantragten Version erteilt werden kann.

**vom 09.12.2025**Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 14**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

GR Elbert wies daraufhin, dass über die grundsätzliche baurechtliche Relevanz, trotz Verfahrensfreiheit, bei der Errichtung von Gartenhütten bzw. Nebengebäuden im Amtsblatt hingewiesen werden sollte.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Zum vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes auf Errichtung eines Pavillons außerhalb der festgesetzten Baugrenze wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**8. Information und Beratung über die künftige Zuschussgewährung bei Bewilligungsanträgen von Bauwerbern zum Kommunalen Förderprogramm**

Im Rahmen der Altortsanierung und der Regelung durch die Gestaltungssatzung wurde vom Markt Bürgstadt im Januar 2007 ein kommunales Förderprogramm aufgelegt. Hierin wurde festgelegt, dass Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Wohngebäude und landwirtschaftlichen Nebengebäude im Geltungsbereich grundsätzlich gefördert werden. Die Höhe der Förderung betrug bis einschließlich 2016 bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten je Objekt, jedoch höchstens 9.000 Euro. Diesen Betrag erhielten die Bauwerber vom Markt Bürgstadt. Im Rahmen des Bund/Länder- Städtebauförderprogramms erhielt der Markt Bürgstadt hiervon wiederum 60% staatliche Mittel vom Freistaat. Die Kofinanzierung durch den Freistaat Bayern im Rahmen der Städtebauförderung (Kommunales Förderprogramm) lief Ende 2016 aus.

In seiner Sitzung am 13.09.2016, beschloss der Gemeinderat, dass sich der Markt Bürgstadt weiterhin an den Maßnahmen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung beteiligt und hat entschieden, dass man sich ab dem 01.01.2017 im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms weiterhin bis zu 30 % der förderfähigen Kosten bei einer maximalen Fördersumme von 5.000 Euro pro Objekt beteiligt, auch wenn hierfür keine staatlichen Zuschüsse abgerufen werden können. Diese freiwillige Förderung wurde vom Gemeinderat zunächst auf 5 Jahre befristet und lief zum 31.12.2021 aus.

Die Weiterbewilligung des kommunalen Förderprogramms für weitere fünf Jahre, sprich vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.06.2021 beschlossen. Die maximale Förderhöhe wurde in dieser Zeit von 5.000,00 € auf 6.000,00 € pro Objekt erhöht.

Nachdem das Kommunale Förderprogramm erst Ende des kommenden Jahres ausläuft, wird verwaltungsseitig empfohlen, dass sich der neue Gemeinderat (konstituierende Sitzung ist am 05.05.2026) in einer der ersten Sitzungen mit einer möglichen Weiterbewilligung des Förderprogramms befasst. Gegebenenfalls wird ein erster Schritt sein, einen Arbeitskreis zu bilden, der dann konkrete Vorschläge ausarbeitet.

Inhaltlich wird es darum gehen festzulegen, ob und ggf. mit welchen Fördersätzen das Kommunale Förderprogramm weiterbewilligt werden soll. Auch eine Ausgestaltung der Rahmenbedingungen ist denkbar, wie z. B. denkmalgeschützte Einzeldenkmäler und/oder Objekte im Ensembleschutz stärker zu fördern als „normale“ Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung, ggf. auch mit rückwirkendem Anspruch.

**vom 09.12.2025**Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 14**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Zudem kann die Förderung bis zur vollen Höhe derzeit nur einmalig je wirtschaftlicher Einheit in Anspruch genommen werden. Ein Ablaufdatum, ab wann für eine wirtschaftliche Einheit erneut Förderanträge eingereicht und bewilligt werden können, besteht derzeit nicht und könnte auch Inhalt der neuen Regelungen sein.

Der Tagesordnungspunkt dient zunächst der Information und soll wie zuvor ausgeführt, erst vom neuen Gemeinderat beraten und verabschiedet werden.

**9. Festlegung der Wahllokale und des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen anlässlich der Kommunalwahl 2026**

Am Sonntag, den 08.03.2026 finden die Allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen statt. Anlässlich dieser Wahl gilt es, die Höhe des auszahlenden Erfrischungsgeldes zu bestimmen. Als Erfrischungsgeld wird, aus einer Wahltradition, die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Wahlhelfer bezeichnet.

Die Höhe legt die jeweilige Gemeinde fest. Für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahlen sowie Volksentscheide erhält die Gemeinde vom Bund bzw. Freistaat und Bezirk den Betrag je Wahlhelfer in pauschaler Höhe erstattet. Die jeweilige Gemeinde entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie diesen Betrag aufstockt.

Bei der Bundestagswahl und Europawahl ist die Höhe des Erfrischungsgeldes gesetzlich geregelt. Nach § 10 der Bundeswahlordnung beispielsweise erhält der „einfache Wahlhelfer“ 25,00 € und der Wahlvorsteher sowie sein Stellvertreter 35,00 €. An diese Regelung hat sich der Markt Bürgstadt bei den vergangenen Wahlen gehalten. Lediglich bei der Kommunalwahl 2020 wurde der Betrag auf einheitlich 40,00 €/Tag festgesetzt.

Das Erfrischungsgeld kann für die Kommunalwahlen entweder gestaffelt oder als Pauschalbetrag ausbezahlt werden. Hierbei gilt es zu beachten, dass sowohl für den Wahlsonntag (08.03.2026) als auch für den darauffolgenden Montag (09.03.2026) Erfrischungsgeld zu zahlen ist.

Die umliegenden Kommunen wurden bezüglich Ihrer Regelung angefragt. Die Höhe der Erfrischungsgelder liegt zwischen 40,00 € und 50,00 € für den Wahlsonntag sowie weiteren 20,00 € bei einer möglichen Stichwahl.

Es wird vorgeschlagen, am Sonntag 08.03.2026 einheitlich 50,00 € sowie am Montag 09.03.2026 einheitlich 30,00 € zu zahlen, wobei darauf hingewiesen wird, dass am Montag nur vereinzelt externe Helfer benötigt werden. Für die zu erwartende Stichwahl wird vorgeschlagen analog zur Bundestagswahl 35,00 € für Wahlvorsteher und 25,00 € für alle weiteren Wahlhelfer zu zahlen.

Bei ca. 3.400 wahlberechtigten Bürgern stellt die Verwaltung aufgrund der steigenden Wahlbeteiligung und des zu erwartenden höheren Zeitaufwandes während des Wahlvorgangs abweichend von der vergangenen Bundestagswahl drei Urnenwahllokale und zwei Briefwahllokale zur Verfügung. Die Urnenwahllokale befinden sich in der Gewölbehalle, dem unteren Saal der Sporthalle und im Bürgerzentrum Mittelmühle. Beide Briefwahllokale befinden sich im Rathaus des Marktes Bürgstadt und tragen die Bezeichnung „Sitzungssaal“ und „Feuerwehrlehrsaal“.

## 16. Sitzung des Gemeinderates Bürgstadt

Blatt 9

**vom 09.12.2025**

Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 14

**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Vom Gemeinderat ist die Höhe des Erfrischungsgeldes für die anstehende Kommunalwahl zu bestimmen und der Aufteilung in drei Wahllokale und zwei Briefwahllokale zuzustimmen.

**Beschluss: Ja 14 Nein 0**

Die Höhe des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen für die Kommunalwahl 2026 wird für den Sonntag 08.03.2026 einheitlich auf 50,00 €/Person und für den Montag 09.03.2026 auf einheitlich 30,00 €/Person festgelegt. Sowie bei einer Stichwahl auf 35,00 € für die Wahlvorsteher und 25,00 € für alle weiteren Wahlhelfer. Der Aufteilung in die drei Wahllokale „Gewölbehalle“, „unterer Saal der Sporthalle“, „Bürgerzentrum Mittelmühle“ sowie den Briefwahllokalen „Sitzungssaal“ und „Feuerwehrlehrsaal“ wird zugestimmt.

### **10. Informationen des Bürgermeisters**

#### **10.1. Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters**

Bgm. Grün nutzte die letzte Gemeinderatssitzung im Jahr 2025 um sich bei allen Gemeinderäten für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr zu bedanken.

Insbesondere dankte er seinem Stellvertreter, 2. Bgm. Neuberger, der 2025 aufgrund längerer krankheitsbedingter Ausfälle von Bgm. Grün problemlos die ständige Vertretung übernommen hat.

Weiterhin bedankte sich Bgm. Grün bei der Verwaltung, sowie allen Freiwilligen der Hilfsorganisationen und ehrenamtlich Tätigen.

Allen Gemeinderäten und Bürgern wünschte er eine friedliche und besinnliche Weihnachtszeit und alles Gute für das Jahr 2026.

### **11. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**

#### **11.1. Straßenbeleuchtung**

GR Meder bemerkte, dass die Straßenlampe im Kreuzungsbereich Krummgasse/Josef-Ullrich-Straße nur unzuverlässig funktioniert und häufig Ausfallzeiten hat. Sie bat darum, dieses Problem an die EMB weiterzugeben.

Weiterhin regte sie an, im Bereich Höhenbahnweg/Am Vogelsberg zu prüfen, ob hier die Erweiterung der Straßenbeleuchtung um eine weitere Lampe in Richtung der Flur, evtl. Kreuzungsbereich zum Centgrafenweg vorgenommen werden kann.

## 16. Sitzung des Gemeinderates Bürgstadt

Blatt 10

vom 09.12.2025

Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 14

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.

### **11.2. Arbeitskreis zur gemeindlichen Unterstützung der Feuerwehr**

GR Krommer fragte nach, wie der Sachstand beim Arbeitskreis ist, der sich zur Entwicklung von Ideen zur gemeindlichen Unterstützung der Feuerwehr bezüglich der Wertschätzung des Ehrenamtes gebildet hat.

Bgm. Grün informierte, dass dieser noch besteht, jedoch zugegebenermaßen noch keine entscheidungsreifen Ergebnisse final erarbeitet wurden, der Arbeitskreis jedoch nach wie vor damit beschäftigt ist, sich um die Infrastruktur am Feuerwehrhaus zu kümmern und mit der Frage, wie man ehrenamtliche Kräfte gewinnen kann.

### **11.3. Errichtung von Stellplätzen im Einmündungsbereich Buschenweg**

3. Bgm. Eck bat um Prüfung, ob im neuen Einmündungsbereich zum Baugebiet Buschenweg von der Kolpingstraße kommend in der derzeit als Grünanlage angelegten Fläche noch weitere Stellplätze hergestellt werden können.

Bgm. Grün führte aus, dass hier punktuell nach Lösungen geschaut werden kann, stellte jedoch fest, dass es sich aus verkehrlichen und bautechnischen Gründen in diesem Bereich als schwierig darstellen könnte.

### **12. Anfragen aus der Bürgerschaft** **-entfällt-**

**-entfällt-**

**Anschließend nicht öffentliche Sitzung**